



Garten- und Bauordnung für Familiengärten Rorschach

Anhang Areal Neuhaus

INHALT		Seite
3.	Pacht	
	3.2.3 Finanzielle Verpflichtungen	2
	3.2.3.2 Kaution	2
5.	Bauten und Einrichtungen	
	5.3 Gartenhäuschen	2
	5.5 Gartengestelle	2
	5.6 Tomatenhäuser	2
	5.7 Pergola	2
	5.12 Solaranlagen	3
6.	Allgemeine Arealbestimmungen	
	6.3 Fahrzeugverkehr	3
	6.5 Ruhezeiten	3
	6.5.1 Generelle Ruhezeiten	3
	6.5.2 Ruhezeiten für motorisierte Geräte	3
	6.6 Arealaufenthalt	3
	6.9 Arealeinrichtungen	3
	6.9.2 Grenzmarkierungen	3
	6.9.3 Toiletten	3
9.	Kleintierhaltung	3
	9.1 Kleintiergarten	4
	9.2 Züchtervereinigungen	4
	9.3 Seuchen	4
	9.4 Schlacht	4
	9.5 Umgebung	4
	9.6 Schlussbestimmung	4
10.	Annahme und in Kraft treten des Anhang "Neuhaus" als integrierender Bestandteil der Garten- und Bauordnung	4

Die männliche Form beinhaltet auch die weibliche Form

3. Pacht

3.2.3 Finanzielle Verpflichtungen

3.2.3.2 Kautions

Bei Vertragsabschluss bezahlt der Pächter eine Kautions von CHF 500.00. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung zinslos zurückerstattet, sofern das Areal in ordnungsgemäsem Zustand übergeben wird.

5. Bauten und Einrichtungen

5.3 Gartenhäuschen

Gartenhäuschen werden nur zugelassen auf Parzellen, die eine Mindestfläche von 150 m² aufweisen. Auf kleineren Parzellen sind nur Werkzeugkisten gestattet. Der Grundriss des Gartenhäuschens muss sich innerhalb folgender Massgrenzen halten:

Massgrenzen	Minimum	Maximum
Breite	150 cm	300 cm
Länge	200 cm	400 cm
Verhältnis	Länge zu Breite 4 : 3	
Firsthöhe	280 cm	

Der Bezugspunkt wird im Schwerpunkt des Gebäudegrundrisses ab gewachsenem Terrain gemessen.

Traufhöhe	200 cm
-----------	--------

Vorgeschriebenes Baumaterial:

Aussenwände	Türen, Fensterläden, neue Bretter oder Chalet-Schalung Alle Holzteile sind braun zu imprägnieren, wobei die Fensterläden auch grün oder burgunderrot gestrichen sein können.
Fenster	Glas
Dach	Eternit oder Ziegel
Dachrinnen	Dachrinnen sind obligatorisch. Das Dachwasser muss gefasst und als Giesswasser verwenden werden.
Fundamente	Betonsockel, Zementröhren oder Fundamentsteine Es darf kein Abbruchmaterial verwendet werden.
Grenzabstand	2 m
Unterkellerung	Wo es die geologischen und rechtlichen Verhältnisse erlauben, darf das Gartenhaus eine Unterkellerung enthalten. Sie darf die halbe Grundfläche des Gartenhäuschens nicht überschreiten. Der Zugang muss sich innerhalb des Gartenhauses befinden.

5.5 Gartengestelle

Zur Unterbringung langer Gartenhilfsmittel wie Leitern, Bohnenstangen, Bretter, sind separate Gartengestelle in folgenden Höchstmassen zugelassen:

Länge 400 cm Breite 60 cm Höhe 50 cm ab Terrain

Das Gestell darf mit festem Material überdeckt, jedoch nicht mit Wänden umgeben werden. Zwischen ihm und der Gartengrenze ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

5.6 Tomatenhäuser

Das Aufstellen von demontierbaren sowie fest gebauten Tomatenhäusern ist gestattet. Sie dürfen nicht störend wirken. Das Gestell muss aus Holz oder Metall sein. Für die Verschalung von dauernd aufgestellten Tomatenhäusern dürfen nur Glas oder Kunststoffplatten verwendet werden (kein Abbruchmaterial, Bauplastik usw.). Für ein Tomatenhaus gelten folgende Höchstmasse: Länge 350 cm Tiefe 150 cm Höhe 200 cm

Für festgebaute Tomatenhäuser muss ein Baugesuch eingereicht werden. Die Verschalung und das Dach der provisorischen Tomatenhäuser muss nach der Ernte entfernt werden.

Grenzabstand für alle Arten von Tomatenhäusern: 50 cm.

5.7 Eine bewachsene, offene Pergola ist gestattet. Sie darf nur in braun imprägniertem Holz erstellt werden. Sie darf höchstens eine Fläche von 12 m² überdecken. (Eine bereits bestehende und bewilligte Pergola darf so belassen werden wie bisher.)

Eine gedeckte Pergola ist für das Sammeln von Regenwasser gestattet, sie darf die Höhe von 2.10 m nicht überragen. Es ist zwingend, sich vor dem Erstellen einer Pergola mit der Arealleitung abzusprechen.

5.12 Solaranlagen

Die Montage und der Betrieb von Solaranlagen sind erlaubt. Auskunft erteilt der Vereinsvorstand. Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Gesamtfläche ist begrenzt auf 1,20 m², wobei die einzelnen Module 0.6 m² nicht übersteigen dürfen. Diese sind einzeln und möglichst unauffällig auf dem Gartenhausdach zu befestigen.
- Für die Sicherheit und den Betrieb ist jeder Pächter in vollem Umfang verantwortlich und bei eventuellen Schäden haftbar. Der Abschluss einer einschlägigen Versicherung ist angeraten."
- Die Batterien müssen auslaufsicher sein.

6. Allgemeine Arealbestimmungen**6.3 Fahrzeugverkehr**

Das Parkieren ist ausschliesslich mit der Bewilligungskarte des BLUGA auf den vorhandenen markierten Parkplätzen vor dem Eingang zum Areal erlaubt.

Im gesamten Areal gilt ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge. Zulässig sind jedoch Zu- und Abfahren für schwere Lasten, wie Baumaterial, Mist, Schutt usw. Die Fahrzeuge müssen nach dem Ein- bzw. Ausladen spätestens nach 30 Minuten entfernt werden.

Die auf den Wegen befindlichen Personen haben absoluten Vortritt, auf sie ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Es gilt das Strassenverkehrsgesetz. Für allfällige Schäden haftet der Benutzer. Der Vereinsvorstand ist befugt, innerhalb der Gartenareale weitere Einschränkungen zu beschliessen.

6.5 Ruhezeiten**6.5.1 Generelle Ruhezeiten**

Die generelle Ruhezeit dauert täglich von 12.00 bis 13.15 Uhr

6.5.2 Ruhezeiten für motorisierte Geräte

Motorisierte Gartengeräte sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsmaschinen, Häckseln, Motorsägen, Stromaggregaten usw. ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

- Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr / 13:15 bis 20:00
- Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr / 13:15 bis 17.30 Uhr
- Sonn- und Feiertage ganztags verboten

6.6 Arealaufenthalt

Das Arealzugangstor ist immer zu schliessen.

6.9 Arealeinrichtungen**6.9.2 Grenzmarkierungen**

Gartennummern und Grenzpfähle dürfen weder entfernt noch versetzt werden, sie müssen gut sichtbar sein. Zwischen den einzelnen Gärten darf die Grenzmarkierung mit Holz, Beton oder Stellriemen gemacht werden.

Nicht erlaubt sind Blech, Kunststoff, Schaltafeln oder verleimtes Holz, Draht und Stacheldraht.

6.9.3 Toiletten

Bei der Benützung der Gemeinschaftstoiletten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Nach dem Verlassen sind die Türen zu schliessen. Kinder unter 10 Jahren sind von Erwachsenen zu begleiten und zu beaufsichtigen. Der Bau von eigenen WC-Einrichtungen in den einzelnen Gartenparzellen ist nicht gestattet.

9. Kleintierhaltung

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften gelten zusätzlich zum regulären Pachtvertrag und zur Familiengartenordnung für alle Pächter mit einer Parzelle in einer definierten Kleintierparzelle.

- 9.1 **Kleintiergarten**
Der Kleintiergarten dient der Erhaltung und Förderung von Vogelarten und der Schweizer Kleinterrassen. Als Kleintiere gelten Kaninchen, Geflügel und Ziervögel. Die Haltung anderer als hier aufgeführten Arten ist nicht gestattet. Die Anzahl der Tiere ist nicht begrenzt, aber abhängig von der Art und den räumlichen Verhältnissen der Parzelle und Gebäude. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Tiere artgerecht zu halten und diesen genügend Raum zur Verfügung zu stellen.
- 9.2 **Züchtervereinigungen**
Jeder Kleintierzüchter muss mit Übernahme einer Kleintierparzelle Mitglied eines Züchtervereins sein oder einem solchen beitreten, welcher der Schweizerischen Gesellschaft für Kleintierzucht (SGK) unterstellt ist. Damit anerkennt er die Statuten und Reglemente der Schweizerischen Ornithologischen Gesellschaft (SOG) und untersteht gleichzeitig den Vorschriften der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung. Der Züchterverein regelt das Versicherungs- und Ausstellungswesen und überwacht die artgerechte Haltung sowie die Gesundheit der Tiere.
- 9.3 **Seuchen**
Bei eventuellen Seuchenausbrüchen ist den Weisungen des Kantonalen Veterinäramtes unverzüglich Folge zu leisten.
- 9.4 **Schlacht**
Es gilt ein absolutes Schächtverbot (Eidg. Gesetz). Für das Töten der Schlachttiere dürfen nur Bolzenschuss-Apparate verwendet werden.
- 9.5 **Umgebung**
Werden Gartennachbarn oder Anstösser z.B. durch Lärm, Ungeziefer oder Geruch belästigt, so kann die Erlaubnis zur Tierhaltung zurückgenommen und die Entfernung der Tiere verlangt werden.
Der Tierhalter haftet für alle Schäden, welche seine ihm eventuell entwichenen Tiere anrichten.
- 9.6 **Schlussbestimmung**
Die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften, unsachgemässe oder unordentliche Pflege unter der die Tiere leiden, führen zum sofortigen Verbot der Tierhaltung, in schwerwiegenden Fällen zum Entzug der Gartenparzelle. Bei Aufgabe der Kleintierzucht ist die betreffende Parzelle für allfällige Bewerber, die Kleintiere züchten wollen, freizugeben.
10. **Annahme und in Kraft treten des Anhangs "Neuhaus" als integrierender Bestandteil der Garten- und Bauordnung**
Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil der 'Garten- und Bauordnung' des Vereins Blumen- und Gartenfreunde Rorschach. Die Annahme erfolgt durch die Hauptversammlung zusammen mit dem Basis-Reglement am 26.03.2022.